

## Infoblatt über die Heranziehung von Dolmetschern durch Polizeibehörden

Der Beruf des Dolmetscher und Übersetzers ist nicht geschützt. Dies bedeutet, dass auch Laien, die über gewisse Fremdsprachenkenntnisse verfügen, ihre Dienste als Dolmetscher bzw. Übersetzer anbieten können. Gerade im gerichtlichen und behördlichen Bereich ist jedoch die Heranziehung von qualifizierten, kompetenten Fachkräften unerlässlich. Fehlerhafte Sprachübertragungen können sich verheerend auf das gesamte Gerichtsverfahren auswirken und mitunter sogar das richterliche Urteil negativ beeinflussen.

Um die Heranziehung von qualifizierten Fachkräften zu ermöglichen, wurde das bayerische Dolmetschergesetz ([http://by.juris.de/by/gesamt/DolmG\\_BY.htm](http://by.juris.de/by/gesamt/DolmG_BY.htm)) geschaffen, das die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern vorsieht.

Aufgrund des bayerischen Dolmetschergesetzes werden in Bayern für gerichtliche und behördliche Zwecke Dolmetscher und Übersetzer von den Präsidenten der Landgerichte öffentlich bestellt und allgemein beeidigt. Als Dolmetscher oder Übersetzer kann nur öffentlich bestellt werden, wer in der betreffenden Sprache die bayerische Staatsprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

Öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher und Übersetzer haben ihre Qualifikation durch eine staatliche Prüfung nachgewiesen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und üben ihren Beruf zuverlässig, objektiv und unparteiisch aus. Durch Heranziehung öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher bei Vernehmungen und Verhandlungen können fehlerhafte Sprachübertragungen vermieden und mitunter auch erhebliche Kosten eingespart werden, da bei mangelhaften bzw. fehlerhaften Übertragungen viel Zeit verloren geht und Verfahrensteile unter Umständen wiederholt werden müssen.

Die Heranziehung von qualifizierten, beeidigten Dolmetschern und Übersetzern ist nach dem Grundgesetz, nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, nach der EU-Richtlinie über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzung im Strafverfahren und nach dem bayerischen Dolmetschergesetz geboten.

### Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3 Satz 1:

*„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“*

### Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 6 Absatz 3)

*„Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren*

*Absatz 3:*

*Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:*

*a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;*

*b) – d) (...)*

*e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.“*

**Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren**

**Artikel 2 - Recht auf Dolmetschleistungen**

1. Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, unverzüglich Dolmetschleistungen während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, **einschließlich während polizeilicher Vernehmungen**, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlicher Zwischenverhandlungen, zur Verfügung gestellt werden.

8. Nach diesem Artikel zur Verfügung gestellte Dolmetschleistungen müssen eine **für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität** aufweisen, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass verdächtige oder beschuldigte Personen wissen, was ihr zur Last gelegt wird, und imstande ist, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

**Artikel 5 – Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen**

1. Die Mitgliedsstaaten ergreifen konkrete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Dolmetschleistungen und Übersetzungen der Qualität entsprechen, die nach Artikel 2 Absatz 8 und Artikel 3 Absatz 8 erforderlich ist.

2. Um die Angemessenheit von Dolmetschleistungen und Übersetzungen und einen effizienten Zugang dazu zu fördern, bemühen sich die Mitgliedsstaaten darum, ein oder mehrere Register mit unabhängigen Übersetzern und Dolmetschern einzurichten, die angemessen qualifiziert sind. (...)

**Dolmetschergesetz-Ausführungsbekanntmachung**

(DolmGABek, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. März 2010, Az.: 3162-I-10546/2009)

„8. Heranziehung von in der Datenbank eingetragenen Dolmetschern und Übersetzern

8.1. Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke sollen grundsätzlich nur Dolmetscher und Übersetzer vornehmen, die in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen sind. Aus der Datenbank geht hervor, in welchem Land ein öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) tätig ist. (...)

8.2. Andere geeignete Dolmetscher und Übersetzer können herangezogen werden, wenn eingetragene Dolmetscher und Übersetzer nicht zur Verfügung stehen oder wenn deren Heranziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Richters, Staatsanwalts oder Rechtspflegers sollen die Geschäftsstellen die Ladung oder Beauftragung eines nicht eingetragenen Dolmetschers oder Übersetzers nicht bewirken.“

Das bayerische Dolmetschergesetz gilt auch für das Innenministerium und somit für die Polizei. Dies ergibt sich aus folgender Norm:

### **Ausführungsbekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums**

(Vollzug des Dolmetschergesetzes; öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 5. Mai 2000, Az.: IA3-1041.4-78)

*„Zur Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke werden auf Grund des Dolmetschergesetzes Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Freistaates Bayern von den Präsidenten der Landgerichte öffentlich bestellt und allgemein beerdigt. Das Dolmetschergesetz in der seit dem 01.08.1981 gültigen Fassung wurde durch Gesetz vom 10.02.2000 geändert. Das Staatsministerium der Justiz hat dazu die Ausführungsbekanntmachung vom 24.02.2000 erlassen. Auf sie wird verwiesen. Zum Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz) wird bestimmt:*

*1. Nummer 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 24.02.2000 bestimmt zur Heranziehung von öffentlich bestellten Dolmetschern und Übersetzern:*

*„Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke sollen grundsätzlich nur Dolmetscher und Übersetzer vornehmen, die in den Dolmetscher- und Übersetzerlisten der Landgerichte eingetragen sind. Andere geeignete Dolmetscher und Übersetzer können herangezogen werden, wenn eingetragene Dolmetscher und Übersetzer nicht zur Verfügung stehen oder wenn deren Heranziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Richters, Staatsanwalts oder Rechtspflegers sollen die Geschäftsstellen die Ladung oder Beauftragung eines nicht eingetragenen Dolmetschers oder Übersetzters nicht bewirken.“*

Dies ist also die gesetzliche Grundlage. In der Praxis jedoch missachten die Polizeibehörden zunehmend die vorstehende Bekanntmachung und ziehen aus Kostengründen immer häufiger unqualifizierte Laien als Dolmetscher heran. Oft wird der Dolmetscher aus Kostengründen auch nur telefonisch kontaktiert und soll dem Beschuldigten den Sachverhalt am Telefon erläutern.

Jedes Polizeipräsidium führt eine eigene Dolmetscherliste. Für die Aufnahme in die interne Dolmetscherliste werden keine fachlichen Qualifikationen verlangt, sondern es steht ausschließlich der Kostenfaktor im Vordergrund.

Beim Polizeipräsidium München gibt der Dolmetscher ein Honorarangebot ab und wird auf Grundlage des angebotenen Stundensatzes in die Dolmetscherliste für seine Arbeitssprache aufgenommen. Hierbei hängt die Häufigkeit der Heranziehung von der Höhe des angebotenen Stundensatzes ab. Die angebotenen Stundensätze liegen durchschnittlich bei 20,00 bis 25,00 Euro. Die meisten der auf der Liste befindlichen Dolmetscher, insbesondere diejenigen, die aufgrund ihrer günstigen Honorare häufiger herangezogen werden, sind unqualifizierte und unbeeidigte Laien. Es handelt sich meist um Studenten oder Hausfrauen, die sich ein Taschengeld hinzuverdienen wollen. Als Fahrzeit für Hin- und Rückfahrt wird pauschal 1 Stunde vergütet.

Zum Vergleich: Nach JVEG (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz) erhalten bei Gericht tätige Dolmetscher einen Stundensatz von 55,00 Euro, der auch für die Fahrzeiten gezahlt wird.

Beim Polizeipräsidium Oberbayern erhält der Dolmetscher ein Stundenhonorar von maximal 25,00 Euro und KEINE Vergütung der Fahrzeiten. Hierzu ein kurzes Rechenbeispiel: Wenn ein in München wohnhafter Dolmetscher zu einer Vernehmung z.B. nach Erding gerufen wird, erhält er bei einer einstündigen Vernehmungsdauer für einen dreistündigen Einsatz (2 Stunden Fahrzeit) ein Honorar von 25,00 Euro. Hieraus ergibt sich eine tatsächlicher Stundensatz von 8,33 Euro, der selbstverständlich noch versteuert werden muss. Dass qualifizierte, vereidigte Dolmetscher zu diesen Konditionen nicht zur Verfügung stehen, liegt auf der Hand. So erklärt sich, dass die Dienststellen des Polizeipräsidiums Oberbayern oft enorme Schwierigkeiten haben, überhaupt einen Dolmetscher zu finden.

Es kommt häufig vor, dass in Gerichtsverhandlungen polizeiliche Vernehmungen verlesen werden und hierbei dem Beschuldigten/Angeklagten Widersprüche zwischen seinen polizeilichen Aussagen und seiner gerichtlichen Aussage vorgehalten werden. Dann stellt sich oft heraus, dass bei der polizeilichen Vernehmung entweder überhaupt kein Dolmetscher anwesend war oder aber ein unqualifizierter Dolmetscher, der die entsprechende Sprache und die Rechtssprache derart schlecht beherrschte, dass er sich mit dem Beschuldigten kaum verständigen konnte. Der Leidtragende ist im Endeffekt der Beschuldigte/Angeklagte, da der Richter der Meinung ist, dass der Angeklagte verschiedene „Versionen“ erzählt und somit unglaubwürdig ist.

Das Gesetz schreibt jedoch vor, dass auch die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung unter Heranziehung eines beeidigten Dolmetschers durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, kann der Verteidiger des Beschuldigten/Angeklagten der Verwertung des Polizeiprotokolls widersprechen. Dasselbe gilt für polizeiliche Maßnahmen, falls diese ohne ausreichende Belehrung des Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache erfolgten. Auch bei der Eröffnung des Haftbefehls durch den Ermittlungsrichter sollte ein beeidigter Dolmetscher anwesend sein.